

Kurzfassung

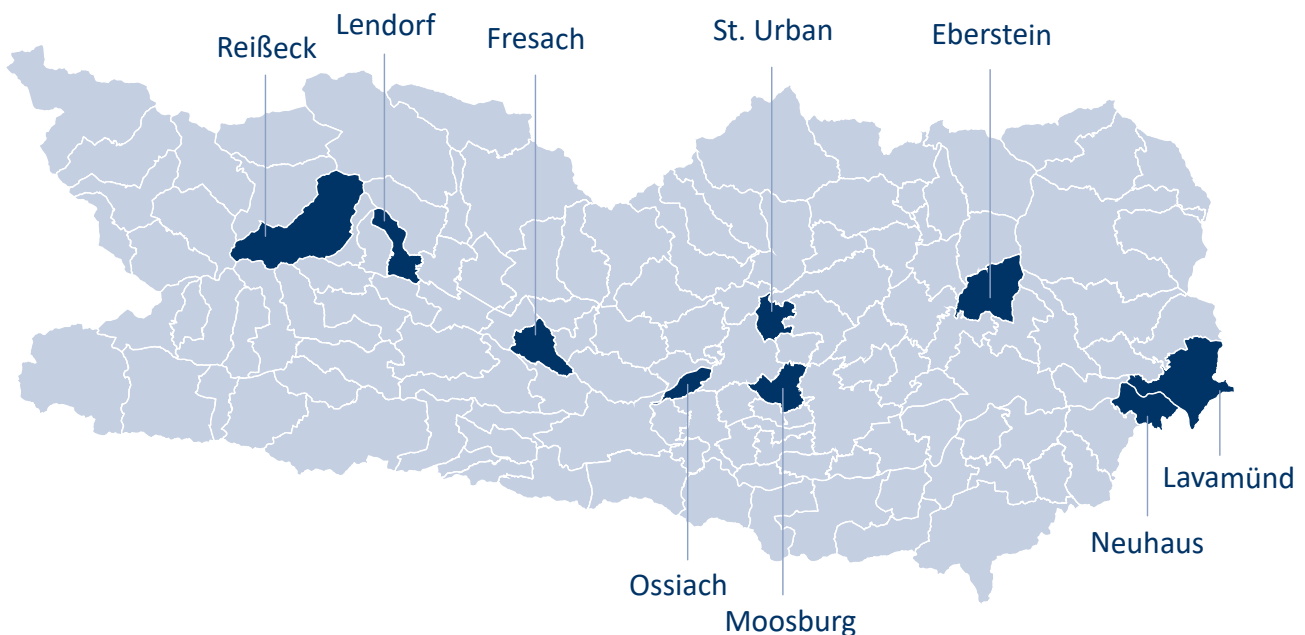
Eröffnungsbilanzen und Rechnungsabschlüsse ausgewählter Gemeinden

Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte in neun ausgewählten Gemeinden die Eröffnungsbilanzen und Rechnungsabschlüsse 2020 und 2021. Diese waren erstmalig nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) zu erstellen. Die vom LRH ausgewählten Gemeinden waren aus sieben unterschiedlichen politischen Bezirken und verwendeten drei verschiedene Buchhaltungssysteme.

Das Ziel der Überprüfung war, einen Bericht zu verfassen, der Verbesserungspotentiale aufzeigt und die Gemeinden beim Erstellen der Rechnungsabschlüsse nach der VRV 2015 unterstützt. Die Kurzfassung des Berichts gestaltete der LRH daher in Form einer Übersicht über die wesentlichen Bestimmungen der VRV 2015.

9 Gemeinden

9 Eröffnungsbilanzen

18 Rechnungsabschlüsse
(2020 und 2021)


Rechnungsabschluss nach der VRV 2015

Die Übersicht über die wesentlichen Bestimmungen der VRV 2015 und ausgewählte Beispiele sollen die Gemeinden bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses unterstützen.

ANLAGEVERMÖGEN

Aktivierung und Bewertung

Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte hat die Gemeinde zum Zeitpunkt ihres Zugangs zu den Anschaffungskosten zu bewerten. Bei selbsterstellten Vermögensgegenständen sind die Herstellungskosten heranzuziehen.

- » Die Gemeinde hat einen Vermögenswert zu aktivieren, sobald sie wirtschaftliche Eigentümerin ist. Dies liegt vor, wenn sie den Vermögensgegenstand besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über ihn hat sowie das Verlust- und Zerstörungsrisiko des Vermögensgegenstands trägt (beispielsweise bei Finanzierungsleasing oder Kauf mit Eigentumsvorbehalt).
- » Zu den Anschaffungskosten zählen auch Anschaffungsnebenkosten wie beispielsweise Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, und Einfuhrzölle. Zu den nicht aktivierungsfähigen Anschaffungsnebenkosten zählen unter anderem Schulungskosten für Mitarbeiter.

Die Grundstücke sind regelmäßig mit dem Grundbuch abzugleichen.

Alle fertiggestellten Anlagen in Bau sind auf die entsprechenden Anlagekonten umzubuchen.

Abschreibung

Die Abschreibung hat linear zu erfolgen und beginnt mit der Inbetriebnahme. Sie ist von der Gemeinde gemäß der Nutzungsdauer laut der Anlage 7 der VRV 2015 zu berechnen. Abweichende Nutzungsdauern sind zu erläutern.

Kulturgüter sind mangels Wertverlust nicht linear abzuschreiben. Eine Ausnahme stellen als Kulturgüter definierte Gebäude dar, für die ein Wahlrecht hinsichtlich der linearen Abschreibung besteht.

Außerordentliche Wertminderungen und Wertaufholungen von Vermögenswerten sind zu prüfen und allenfalls durchzuführen.

- » Wertaufholungen sind nur möglich, um eine Wertminderung aus früheren Finanzjahren rückgängig zu machen.

LEASING

Bei Leasinggegenständen ist zwischen Finanzierungsleasing und Operating Leasing zu unterscheiden. Ausschlaggebend für die Einstufung ist das wirtschaftliche Eigentum, also wem der Leasinggegenstand wirtschaftlich zuzurechnen ist. Nicht von Bedeutung ist, wie der Leasinggegenstand im Jahresabschluss des Leasinggebers dargestellt wird.

Vereinfacht dargestellt sprechen folgende Kriterien für ein Finanzierungsleasing:

- » lange Vertragsdauern im Verhältnis zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer
- » im Falle einer Kaufoption des Leasingnehmers liegt der Restwert erheblich unter dem Verkehrswert
- » das Leasinggut ist speziell auf die individuellen Bedürfnisse des Leasingnehmers zugeschnitten und findet nach Ablauf der Vertragsdauer nur noch bei diesem eine wirtschaftlich sinnvolle Verwendung (Spezialleasing)

Finanzierungsleasing

Beim Finanzierungsleasing hat die Gemeinde das geleaste Objekt mit den Anschaffungskosten zu aktivieren und eine Verbindlichkeit auszuweisen. Diesbezüglich wird auf die Regelungen in den Einkommensteuerrichtlinien 2000 verwiesen (Rz 135 ff).

Operating Leasing

Beim Operating Leasing hat die Gemeinde die Leasingraten als Aufwand zu verbuchen.

Finanzierungsleasing eines Feuerwehrautos

Die Gemeinde least ein Feuerwehrauto mit Anschaffungskosten von 300.000 Euro über einen Zeitraum von 10 Jahren am 2. Jänner 2023. Der Zinssatz beträgt 3%.

Aktivierung des Leasinggegenstands (2. Jänner 2023)

040 Fahrzeug ^{*)}	300.000,00	an	310 Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	300.000,00
----------------------------	------------	----	--	------------

Leasingrate (31. Jänner 2023)

310 Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing	2.146,82	an	210 Konten bei Kreditinstituten	2.146,82
651 Zinsaufwand für Finanzierungsleasing	750,00	an	210 Konten bei Kreditinstituten	750,00

^{*)} Zum 31. Dezember 2023 ist die Abschreibung des Feuerwehrautos entsprechend zu verbuchen.

BEISPIEL

BETEILIGUNGEN



Die Gemeinde hat die Beteiligungen im Rechnungsabschluss mit dem Anteil am Eigenkapital bzw. am geschätzten Nettovermögen zu erfassen. Dabei sind die Beteiligungen entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis in Beteiligungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und in sonstige Beteiligungen zu untergliedern.

Zur Bewertung der Beteiligung hat die Gemeinde den letzten verfügbaren Einzelabschluss bzw. Konzernabschluss heranzuziehen (siehe auch „Neubewertungsrücklage“).

Anteile an Verbänden wie Gemeinde-, Wasserrechts- oder Schulverbänden zählen nicht zu den Beteiligungen.

AKTIVE FINANZINSTRUMENTE



Die Gemeinde hat Finanzinstrumente bei der Anschaffung mit den jeweiligen Anschaffungskosten zu erfassen. Auch Agio und Disagio sind bei den Anschaffungskosten zu berücksichtigen, wobei diese bei der Erfassung nicht als Ertrag oder Aufwand, sondern erfolgsneutral zu erfassen sind.

Die aktiven zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumente sind zum Abschlussstichtag mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten (siehe auch „Neubewertungsrücklage“).

Bewertung von Beteiligungen

Die Gemeinde gründete Ende 2021 eine GmbH mit einem Stammkapital von 50.000 Euro und leistete die volle Einlage sofort in bar. Im Jahr 2022 erzielte die GmbH einen Bilanzgewinn von 10.000 Euro, womit das Eigenkapital zum 31. Dezember 2022 60.000 Euro betrug. Zum 31. Dezember 2023 reduzierte sich das Eigenkapital der GmbH auf 44.000 Euro. Im Jahr 2024 weist die GmbH einen Bilanzgewinn von 14.000 Euro aus. Somit steigt das Eigenkapital auf 58.000 Euro.

31. Dezember 2022: Folgebewertung einer Beteiligung (Wertsteigerung 10.000 Euro)

080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	10.000,00	an	940 Neubewertungsrücklagen	10.000,00
--	-----------	----	----------------------------	-----------

31. Dezember 2023: Folgebewertung einer Beteiligung (Wertverlust 16.000 Euro)

940 Neubewertungsrücklagen	10.000,00	an	080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	10.000,00
694 Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen	6.000,00	an	080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	6.000,00

31. Dezember 2024: Folgebewertung einer Beteiligung (Wertsteigerung 14.000 Euro)

080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	6.000,00	an	818 Erträge aus der Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten	6.000,00
080 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	8.000,00	an	940 Neubewertungsrücklagen	8.000,00

BEISPIEL

FORDERUNGEN



Beim Durchführen der Forderungsbewertung gelten folgende Regeln:

- » Kurzfristige Forderungen und langfristige, verzinsten Forderungen sind zum Nominalwert zu bewerten.
- » Langfristige, unverzinsten Forderungen sind zum Barwert zu bewerten, wenn dieser 10.000 Euro übersteigt.

Die kurzfristigen Anteile von Forderungen (jene Teile, die im nächsten Jahr fällig sind) sind zu den kurzfristigen Forderungen umzugliedern.

Die Gemeinde hat die Einbringlichkeit ausstehender Forderungen regelmäßig zu prüfen und bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit Wertberichtigungen vorzunehmen bzw. die Forderungen auszubuchen.

Bei der Offene-Posten-Liste ist zu kontrollieren, ob Zahlungseingänge von bereits beglichenen Forderungen korrekt zugeordnet wurden.

Kreditorische Debitoren dürfen aufgrund des Saldierungsverbots nicht mit den Forderungen saldiert werden. Sie sind unter den Verbindlichkeiten auf der Passivseite auszuweisen.

VORRÄTE



Die Gemeinde hat Vorräte mit den Anschaffungskosten (bzw. bei selbsterstellten Vorräten mit den Herstellungskosten) zu erfassen,

wenn deren Wert pro Vorratsposition 5.000 Euro übersteigt. Eine Inventur ist jährlich durchzuführen.

Wertberichtigung und Abschreibung von Forderungen

Ende 2021 schuldet ein Hotel der Gemeinde 5.000 Euro an Kommunalsteuer. Ende 2022 ist die Forderung nach wie vor offen. Im Dezember 2022 wird über das Hotel ein Insolvenzverfahren eingeleitet. Es wird von einer Quote von 30% ausgegangen. In der Vermögensrechnung ist mit Ende 2021 noch keine Wertberichtigung zu kurzfristigen Forderungen aus Abgaben ausgewiesen. Im Jahr 2023 wird das Insolvenzverfahren mit einer Quote von 20% abgeschlossen.

Wertberichtigung auf Grund der Insolvenzeröffnung im Jahr 2022

695	Wertberichtigungen zu Forderungen	3.500,00	an	298	Wertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen aus Abgaben	3.500,00
-----	-----------------------------------	----------	----	-----	---	----------

Abschreibung und Auflösung der Wertberichtigung nach Abschluss des Insolvenzverfahrens im Jahr 2023

690	Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)	4.000,00	an	233	Forderungen aus Abgaben	4.000,00
298	Wertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen aus Abgaben	3.500,00	an	819	Übrige nicht finanzierungswirksame Erträge	3.500,00

BEISPIEL

LIQUIDE MITTEL

Der Bargeldbestand ist mit den entsprechenden Kassenbüchern abzustimmen. Die Gemeinde hat auf eine Übereinstimmung der Kontostände auf den Bankauszügen zum 31. Dezember mit den Endbeständen im Rechnungsabschluss zu achten. Allfällige Verrechnungskonten sind bei der Abstimmung zu berücksichtigen.

Kontokorrentkredit

Die Gemeinde kann zur kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen Kassenstärker wie den Kontokorrentrahmen einsetzen, wenn es einen zeitlichen Auseinanderfall von Einzahlungen und Auszahlungen gibt.

Kontokorrentrahmen sind für das laufende Finanzjahr zulässig, weshalb das dafür herangezogene Bankkonto zum Jahresletzen ausgeglichen sein muss. Ist ein Ausgleich nur durch die Aufnahme eines neuen Kontokorrentkredits möglich, so wird die Finanzierung über das Finanzjahr hinausgehend fortgesetzt und entspricht einer dauerhaften Finanzierung. Wenn eine Gemeinde den Kontokorrentrahmen für die dauerhafte Finanzierung heranzieht, ist dieser als

Darlehen einzustufen. Dies ist etwa der Fall, wenn bereits bei der Budgeterstellung klar ist, dass die Einzahlungen nicht ausreichen werden, um die Auszahlungen der Gemeinde zu decken.

Zahlungsmittelreserven

Im Zusammenhang mit den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit muss die Gemeinde Zahlungsmittelreserven ansammeln. Überschüsse aus der Finanzierungsrechnung in den einzelnen Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sind den zweckgebundenen Zahlungsmittelreserven zuzuführen, da die mit Gebühren erzielten Überschüsse nur für die jeweiligen Betriebe verwendet werden dürfen und somit eine Mittelbindung vorliegt.

Zahlungsmittelreserven sind unter den liquiden Mitteln auf der Aktivseite der Vermögensrechnung auszuweisen. Sofern Zahlungsmittelreserven nicht in liquiden Mitteln vorhanden sind, sind sie als Innere Darlehen darzustellen. Auch andere liquide Mittel, die für bestimmte Zwecke reserviert sind, sind als zweckgebundene Zahlungsmittelreserven auszuweisen.

Ausweis der Zahlungsmittelreserven zum Rechnungsabschlussstichtag

Gemeinde X hat ein Girokonto 123456 mit einem Stand zum 31. Dezember 2022 von 331.273,50 Euro. Die Zahlungsmittelreserve zum 31. Dezember 2022 beträgt 450.000,00 Euro. Die Gemeinde hat ein Sparbuch für die Zahlungsmittelreserven mit Stand 31. Dezember 2022 von 400.000,00 Euro.

Liquide Mittel

Girokonto 123456 281.273,50

Zahlungsmittelreserven

Sparbuch 758693 400.000,00

Girokonto 123456*) 50.000,00

*) Der Ausweis der Zahlungsmittelreserven ist nicht von einem konkreten Sparbuch bzw. Konto abhängig, sondern soll die liquiden Mittel abbilden, die bereits für bestimmte Zwecke reserviert sind. Somit kann beispielsweise ein Girokonto zum Teil unter dem Bankguthaben und zum Teil unter den Zahlungsmittelreserven dargestellt werden.

BEISPIEL

INNERE DARLEHEN



Durch Beschluss des Gemeinderats können Zahlungsmittelreserven als Innere Darlehen zur vorübergehenden Finanzierung für investive Einzelvorhaben oder zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts herangezogen werden.

Die für das Innere Darlehen in Anspruch genommene Zahlungsmittelreserve ist rechtzeitig wieder aufzufüllen, sodass die zweckgemäße Verwendung im Bedarfsfall gewährleistet bleibt. Innere Darlehen sind mit dem Zinssatz der Zahlungsmittelreserve zu verzinsen und die Zinsen der beanspruchten Zahlungsmittelreserve jährlich zuzuführen.

RECHNUNGSABGRENZUNG



Die Gemeinde hat aktive Rechnungsabgrenzungen zu bilden, wenn bereits getätigte Zahlungen Aufwände des Folgejahres umfassen oder vollständig einem anderen Wirtschaftsjahr zuzuordnen sind, wie etwa Mietvorauszahlungen oder Lohn- und Gehaltszahlungen.

Passive Rechnungsabgrenzungen sind zu bilden, wenn Dritte Vorauszahlungen für Leistungen erbringen, die von der Gemeinde erst nach dem jeweiligen Bilanzstichtag ausgeführt werden. Die VRV 2015 sieht dies zwingend für Geschäftsfälle über 10.000 Euro vor.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Gemeinde zahlt am 1. Dezember 2022 die Miete für die Kindertagesstätte in Höhe von insgesamt 15.000 Euro für den Zeitraum Dezember 2022 bis Mai 2023 im Voraus.

1. Dezember 2022: Vorauszahlung der Miete

700 Miet- und Pachtaufwand	15.000,00	an	210 Konten bei Kreditinstituten	15.000,00
----------------------------	-----------	----	---------------------------------	-----------

31. Dezember 2022: Abgrenzung des Mietaufwands

290 Aktive Rechnungsabgrenzung	12.500,00	an	700 Miet- und Pachtaufwand	12.500,00
--------------------------------	-----------	----	----------------------------	-----------

Jänner 2023: Auflösung der Aktiven Rechnungsabgrenzung

700 Miet- und Pachtaufwand	12.500,00	an	290 Aktive Rechnungsabgrenzung	12.500,00
----------------------------	-----------	----	--------------------------------	-----------

Würde die Gemeinde die Miete für die Kindertagesstätte in Höhe von insgesamt 15.000 Euro für den Zeitraum September 2022 bis Februar 2023 am 28. Februar 2023 im Nachhinein zahlen, würde sich der Buchungssatz wie folgt darstellen:

31. Dezember 2022: Verbuchung der Verbindlichkeit

700 Miet- und Pachtaufwand	10.000,00	an	334 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	10.000,00
----------------------------	-----------	----	---	-----------

28. Februar 2023: Zahlung Miete

700 Miet- und Pachtaufwand	5.000,00	an	210 Konten bei Kreditinstituten	15.000,00
334 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	10.000,00			

BEISPIEL

NETTOVERMÖGENSVERÄNDERUNGSRECHNUNG

Die Gemeinde hat Veränderungen des Nettovermögens in der Nettovermögensveränderungsrechnung abzubilden. Bestimmte Sachverhalte, die bereits in den Vorjahren zu berücksichtigen gewesen wären, wie Änderungen der Ansatz- und Bewertungsmethoden, Nacherfassung von Vermögenswerten und Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz, sind erfolgsneutral über das Nettovermögen zu erfassen.

Zudem sind Veränderungen aus der Bewertung von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten, von Beteiligungen (Neubewertungsrücklage) und aus der Umrechnung von Vermögen und Fremdmitteln in fremder Währung (Fremdwährungsumrechnungsrücklage) sowie das Nettoergebnis des Finanzjahres und die Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen darzustellen.

SALDO DER ERÖFFNUNGSBILANZ

Nachträgliche Änderungen der Eröffnungsbilanz sind im Saldo der Eröffnungsbilanz darzustellen. Darunter fallen beispielsweise Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen.

Auf Änderungen der Eröffnungsbilanz ist in den textlichen Erläuterungen zum Rechnungsabschluss einzugehen.

HAUSHALTSRÜCKLAGEN

Die Haushaltsrücklagen nach der VRV 2015 sind vom positiven Nettoergebnis der Ergebnisrechnung zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung unter dem Nettovermögen gesondert auszuweisen.

Die Bildung von Haushaltsrücklagen ist nicht erforderlich. Die Reservierung von Geldmitteln für bestimmte Zwecke hat über die Zahlungsmittelreserven zu erfolgen.

NEUBEWERTUNGSRÜCKLAGEN

Neubewertungsrücklagen entstehen bei der Folgebewertung von Beteiligungen und zur Veräußerung verfügbaren aktiven Finanzinstrumenten.

Steigt der Wert der Beteiligung bzw. des zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstruments, ist die Differenz zum Buchwert erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfassen. Sinkt der Wert in Folgeperioden, so ist die Neubewertungsrücklage wieder zu reduzieren. Sofern für eine Be-

teiligung bzw. für ein zur Veräußerung verfügbares aktives Finanzinstrument keine Neubewertungsrücklage besteht, ist die Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen.

Bei einer Veräußerung oder einem Ausscheiden des jeweiligen Vermögenswerts ist die Neubewertungsrücklage über die Ergebnisrechnung aufzulösen.

INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Die Gemeinde hat erhaltene Investitionszuschüsse nicht sofort erfolgswirksam zu erfassen, sondern in der Vermögensrechnung auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen.

In der Folge sind Investitionszuschüsse entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen.

Investitionszuschüsse für noch nicht umgesetzte Projekte sind erst nach deren Fertigstellung entsprechend der Nutzungsdauer aufzulösen (deckungsgleich mit dem Vermögensgegenstand). Erhält die Gemeinde Investitionszuschüsse für zukünftige Perioden, so sind diese als passive Rechnungsabgrenzungen auszuweisen.

FREMDWÄHRUNGSUMRECHNUNGSRÜCKLAGEN

Fremdwährungsumrechnungsrücklagen sind im Zuge der vorgenommenen Fremdwährungsbewertung von Forderungen,

Verbindlichkeiten, Beteiligungen, Finanzinstrumenten und liquiden Mitteln zu bilden.

FINANZSCHULDEN

Die Gemeinde hat Finanzschulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen und zu bewerten. Sie sind in der Vermögensrechnung auf der Passivseite auszuweisen.

Die Finanzschulden sind mit den Kontoauszügen zum Abschlussstichtag abzustimmen.

Nach der voraussichtlichen Erfüllungsdauer können sie in kurz- und langfristige Finanzschulden unterteilt werden. Der im Folgejahr zur Tilgung fällige Anteil ist als kurzfristige Finanzschuld auszuweisen.

VERBINDLICHKEITEN

Die Gemeinde hat Verbindlichkeiten zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten. Dies entspricht jenem Betrag, mit dem die Verbindlichkeit endgültig zu tilgen ist.

Die kurzfristigen Anteile von Verbindlichkeiten (jene Teile, die im nächsten Jahr fällig sind) sind zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten umzugliedern.

Debitorische Kreditoren dürfen aufgrund des Saldierungsverbots nicht mit den Verbindlichkeiten saldiert werden. Sie sind auf die Aktivseite umzubuchen, da es sich um Forderungen der Gemeinde handelt.

Erfassung von Finanzschulden

Eine Gemeinde nimmt am 2. Jänner 2022 ein Darlehen in Höhe von 500.000 Euro mit einer Laufzeit von 15 Jahren auf. Der Zinssatz wurde mit 4% festgelegt. Das Disagio beläuft sich auf 15.000 Euro. Die Geldverkehrs- und Bankspesen betragen 2.000 Euro. Die Tilgung erfolgt in 15 jährlichen Raten.

2. Jänner 2022: Aufnahme Finanzschuld von 500.000 Euro mit Disagio (15.000 Euro)

210	Konten bei Kreditinstituten	483.000,00	an	356	Finanzschulden in Euro gegenüber Finanzunternehmen	500.000,00
659	Geldverkehrs- und Bankspesen	2.000,00				
290	Aktive Rechnungsabgrenzung	15.000,00				

31. Dezember 2022: Folgebewertung

Buchung der Tilgung

356	Finanzschulden in Euro gegenüber Finanzunternehmen	24.970,55	an	210	Konten bei Kreditinstituten	24.970,55
-----	--	-----------	----	-----	-----------------------------	-----------

Buchung zur Erfassung des Zinsaufwands

650	Zinsen für Finanzschulden	20.000,00	an	210	Konten bei Kreditinstituten	20.000,00
-----	---------------------------	-----------	----	-----	-----------------------------	-----------

Buchung zur über die Laufzeit verteilten Auflösung des Disagios

657	Disagien	1.000,00	an	290	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.000,00
-----	----------	----------	----	-----	----------------------------	----------

BEISPIEL

RÜCKSTELLUNGEN

Bildung von Rückstellungen

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten bzw. Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Höhe bzw. Entstehung ungewiss sind. Durch die Bildung der Rückstellungen sollen die Aufwendungen periodengerecht dargestellt werden.

Die VRV 2015 liefert eine nicht abschließende Aufzählung für jedenfalls zu erfassende Rückstellungen. Bei der Erfüllung aller gesetzlich vorgegebenen Ansatzkriterien sind aber auch nicht im Gesetz genannte Rückstellungen verpflichtend zu bilden. Ein Beispiel dafür sind Rückstellungen für geleistete Überstunden und Gleitzeitguthaben.

Alle rückstellungsrelevanten Sachverhalte (beispielsweise offene Urlaubsansprüche, Abfertigungszuwendungen, Jubiläumszuwendungen, offene Prozesse) sind zu erheben.

Die Gemeinde hat zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für das Weiterbestehen von Rückstellungen erfüllt sind.

Es ist zu überprüfen, ob für eine Rückstellung zum 31. Dezember der Abfluss der liquiden Mittel der Höhe und dem Grunde nach gewiss geworden ist. Diese Rückstellung ist zu den Verbindlichkeiten umzubuchen und mit dem tatsächlichen Zahlungsbetrag auszuweisen.

Der Verbrauch und die Auflösung von Rückstellungen sind getrennt als solche zu erfassen und darzustellen.

Bewertung von Rückstellungen

Kurzfristige Rückstellungen hat die Gemeinde mit dem voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten. Dieser entspricht jenem Betrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist.

Langfristige Rückstellungen (beispielsweise für Abfertigungs- und Jubiläumszuwendungen) sind grundsätzlich mit dem zu erwartenden Zahlungsbetrag, abgezinst auf den jeweiligen Bewertungsstichtag (Barwert), zu bewerten.

BEILAGEN ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS

Die Gemeinde hat dem Rechnungsabschluss alle notwendigen Anlagen gemäß VRV 2015 und K-GHG beizufügen.

Die Gemeinde hat die Anlagen gemäß VRV 2015 und die Beilagen gemäß K-GHG entsprechend der gesetzlich geforderten Mindestangaben zu befüllen.

ERGEBNIS- UND FINANZIERUNGSRECHNUNG

Die Gemeinde hat zu überprüfen, ob in den Instandhaltungsaufwendungen allenfalls aktivierungspflichtige Aufwendungen enthalten sind. Diese sollten entsprechend erfasst werden.

Die Veränderung der liquiden Mittel laut Finanzierungsrechnung muss mit der Veränderung der liquiden Mittel laut Vermögensrechnung übereinstimmen.

Aufwendungen und Erträge, die das Folgejahr betreffen, sind ab einer Höhe von 10.000 Euro entsprechend abzugrenzen (siehe Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung).

Voranschlagsvergleichsrechnung

In der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnis- bzw. Finanzierungsrechnung sind die Unterschiede zwischen den Voranschlagswerten (inkl. Nachtragsvoranschlag) und den tatsächlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen und Erträgen bzw. Einzahlungen darzustellen.

Wesentliche Abweichungen in der Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnis- und Finanzierungsrechnung sind in den textlichen Erläuterungen zum Rechnungsabschluss zu begründen.

BESCHLUSSFASSUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

Eine Woche vor der Beschlussfassung ist ein Entwurf des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf der Website der Gemeinde bereitzustellen. Darüber hat die Gemeinde auf der Amtstafel und im elektronischen Amtsblatt zu informieren.

Der Rechnungsabschluss ist bis spätestens 30. April des folgenden Jahres zu beschließen und danach unverzüglich auf der Gemeindewebsite zu veröffentlichen.

Der beschlossene Rechnungsabschluss ist zeitlich unbegrenzt auf der Website der Gemeinde zum Download zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auf eine Form zu achten, die eine weitere Verarbeitung ermöglicht.

Außerdem ist der beschlossene Rechnungsabschluss für vier Wochen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindeamt aufzulegen. Darüber hat die Gemeinde auf der Amtstafel und im elektronischen Amtsblatt zu informieren.



LANDES
RECHNUNGSHOF

KÄRNTEN

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

www.lrh-ktn.at, office@lrh-ktn.at

Bildcredits:
Cover: Shutterstock.com/Bild Nr. 536217793

© Kärntner Landesrechnungshof
Klagenfurt am Wörthersee, April 2023